
966. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 966, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1093
ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES
OSZE-PERSONALSTATUTS**

Der Ständige Rat –

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts –

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung und Anlagen, die vom Sekretariat am 27. September 2013 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/72/13/Rev.5 vor ihrer Bekanntgabe durch den Generalsekretär mitgeteilt wurden;

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 4.01 (Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen), 4.04 (Abfindung), 5.08 (Reisekosten), 5.09 (Übersiedlungskosten), 5.10 (Niederlassungszuschuss), 5.11 (Heimkehrbeihilfe) und 6.02 (Die Krankenversicherung der OSZE).

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS

ALT	NEU
<p>Bestimmung 4.01 Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen</p> <p>(a) Befristete Dienstverhältnisse von Personalangehörigen/Missionsmitarbeitern, die im Dienst das 65. Lebensjahr erreichen, enden im Regelfall am letzten Tag des Monats, in den ihr 65. Geburtstag fällt. Jedoch kann der gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung zuständige Amtsträger, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Generalsekretär und dem jeweiligen Institutions- oder Missionsleiter, ausnahmsweise und ausschließlich im Interesse der OSZE eine Anstellung über diese Altersgrenze hinaus für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr unter Berücksichtigung der in Bestimmung 3.11 festgelegten Begrenzungen anbieten oder verlängern.</p> <p>(b) Anstellungen/Dienstzuteilungen können durch den gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Amtsträger, wenn erforderlich nach Rücksprache mit dem Vorsitz oder dem Generalsekretär, vorzeitig beendet werden. Für internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag und für internationale entsandte Missionsmitarbeiter entscheidet dies der jeweilige Missionsleiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär; im Fall internationaler entsandter Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter wird der Entsendestaat von dieser Entscheidung vor ihrer Durchführung unterrichtet.</p>	<p>Bestimmung 4.01 Ablauf und Beendigung von Anstellungsverhältnissen und Dienstzuteilungen</p> <p>(a) <i>bleibt unverändert</i></p> <p>(b) Anstellungen/Dienstzuteilungen können durch den gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Amtsträger, wenn erforderlich nach Rücksprache mit dem Vorsitz oder dem Generalsekretär, vorzeitig beendet werden. Für internationale Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstvertrag und für internationale entsandte Missionsmitarbeiter entscheidet dies der jeweilige Missionsleiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär oder, im Fall der Beendigung während der Probezeit, gemäß Vorschrift 3.09.1 nach Rücksprache mit dem Direktor für Personalressourcen; im Fall internationaler entsandter Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter wird der Entsendestaat von dieser Entscheidung vor ihrer Durchführung unterrichtet.</p>

ALT	NEU
<p>Bestimmung 4.04 Abfindung</p> <p>(a) OSZE-Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag, deren Anstellung gemäß Bestimmung 4.02 (a) (i), (ii) bzw. (iv) beendet wird, haben Anspruch auf eine Abfindung.</p> <p>(b) Die Abfindung entspricht dem Nettogrundgehalt eines Monats für jedes vollendete Dienstjahr bzw. für jeden bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses verbleibenden Monat, je nachdem, welche Zahl kleiner ist. Für Bruchteile eines Jahres/Monats wird die Abfindung anteilmäßig bezahlt.</p>	<p>Bestimmung 4.04 Abfindung</p> <p>(a) <i>bleibt unverändert</i></p> <p>(b) <i>bleibt unverändert</i></p> <p>Neuer Absatz:</p> <p>(c) Im Fall der Wiederbeschäftigung in der OSZE innerhalb von 12 Monaten in Form eines neuen befristeten Dienstverhältnisses finden die Bestimmungen in Vorschrift 3.11.3 über die Rückerstattung der Abfindung Anwendung.</p>
<p>Bestimmung 5.08 Reisekosten</p> <p>(a) Die OSZE ersetzt OSZE-Bediensteten die Kosten für Dienstreisen gemäß den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren.</p> <p>(b) Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten und gegebenenfalls deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Reisekosten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) erstmaligem Dienstantritt, (ii) Dienstortwechsel, (iii) Heimaturlaub, (iv) Ausscheiden aus dem Dienst, (v) Rückholung aus gesundheitlichen 	<p>Bestimmung 5.08 Reisekosten</p> <p>(a) Die OSZE ersetzt OSZE-Bediensteten die Kosten für Dienstreisen gemäß den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren.</p> <p>(b) Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten und gegebenenfalls deren Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Reisekosten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) erstmaligem Dienstantritt, (ii) Dienstortwechsel, (iii) Heimaturlaub, (iv) Ausscheiden aus dem Dienst, (v) Rückholung aus gesundheit-

ALT	NEU
<p>Gründen bis zur Rückerstattung der Kosten,</p> <p>(vi) Reisen im Rahmen der Erziehungszulage.</p>	<p>lichen Gründen bis zur Rückerstattung der Kosten,</p> <p>(vi) Reisen im Rahmen der Erziehungszulage.</p>
<p>Bestimmung 5.09 Übersiedlungskosten</p> <p>Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten die Kosten für eine Übersiedlung bei</p> <p>(i) erstmaligem Dienstantritt,</p> <p>(ii) Dienstortwechsel und</p> <p>(iii) Ausscheiden aus dem Dienst.</p>	<p>Bestimmung 5.09 Übersiedlungskosten</p> <p>Innerhalb der Begrenzungen und unter den Bedingungen, die in der Dienstordnung festgelegt sind, ersetzt die OSZE anspruchsberechtigten OSZE-Bediensteten die Kosten für eine Übersiedlung bei</p> <p>(i) erstmaligem Dienstantritt, unter der Bedingung, dass mindestens ein Dienstjahr geleistet werden wird,</p> <p>(ii) Dienstortwechsel, unter der Bedingung, dass mindestens ein Dienstjahr am früheren Dienstort geleistet wurde, und</p> <p>(iii) Ausscheiden aus dem Dienst, sofern ein volles Dienstjahr geleistet wurde, außer im Fall der erfolglosen Beendigung der Probezeit nach Vorschrift 5.09.2.</p>
<p>Bestimmung 5.10 Niederlassungszuschuss</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einen Niederlassungszuschuss für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei erstmaligem Dienstantritt und bei Versetzung an einen anderen Dienstort, sofern ein Dienstesatz von mindestens zwölf Monate vorgesehen ist.</p>	<p>Bestimmung 5.10 Niederlassungszuschuss</p> <p>(a) Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE anspruchsberechtigten internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, einen Niederlassungszuschuss für sie selbst, und ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen bei erstmaligem Dienstantritt und bei Versetzung an einen anderen Dienstort, sofern ein Dienstesatz von mindestens zwölf Monate vorgesehen ist.</p>

ALT	NEU
<p>(b) Der Niederlassungszuschuss entspricht dem für den Dienort geltenden Tagegeld und beträgt für jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen fünfzig Prozent dieses Satzes; er wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach Ankunft am Dienort gezahlt.</p>	<p>(b) Der Niederlassungszuschuss entspricht dem für den Dienort geltenden Tagegeld und beträgt für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigten Kind jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen fünfzig Prozent dieses Satzes; er wird für einen Zeitraum von dreißig Tagen nach Ankunft am Dienort gezahlt.</p>
<p>Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe für sie selbst und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen.</p>	<p>Bestimmung 5.11 Heimkehrbeihilfe</p> <p>Unter den in der Dienstordnung festgelegten Bedingungen zahlt die OSZE internationalen Personalangehörigen mit befristetem Dienstvertrag, einschließlich des Generalsekretärs und der Institutionsleiter, bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Heimkehrbeihilfe für sie selbst, und ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen.</p>
<p>Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE</p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Krankenversicherung teilzunehmen. Entscheidet sich der betreffende Bedienstete für eine andere Krankenversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder der OSZE-Krankenversicherung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung wird in Vorschrift 6.02.2 der Dienstordnung näher geregelt.</p> <p>(b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren anspruchsberechtigte Familienangehörige.</p>	<p>Bestimmung 6.02 Die Krankenversicherung der OSZE</p> <p>(a) Vertragsbedienstete der OSZE nehmen an der Krankenversicherung der OSZE teil, sofern ihnen nicht vom Generalsekretär die Genehmigung erteilt wurde, an einer anderen Krankenversicherung teilzunehmen. Entscheidet sich der betreffende Bedienstete für eine andere Krankenversicherung, so leistet die OSZE den Arbeitgeberbeitrag entweder der anderen Versicherung oder der OSZE-Krankenversicherung, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Teilnahme an einer anderen Krankenversicherung wird in Vorschrift 6.02.2 der Dienstordnung näher geregelt.</p> <p>(b) Die OSZE übernimmt 50 Prozent der Kosten der Krankenversicherung anspruchsberechtigter OSZE-Bediensteter, die an der Krankenversicherung der OSZE teilnehmen. Die OSZE übernimmt auch 50 Prozent der Kosten für deren Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder anspruchsberechtigte Familienangehörige.</p>

ALT	NEU
<p>(c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.</p> <p>(d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.</p> <p>(e) Die Beiträge entsandter OSZE-Bediensteter zur OSZE-Krankenversicherung für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und Kinder nach Bestimmung 6.02 werden in voller Höhe von ihren Zulagen für Unterkunft und Verpflegung abgezogen, sofern in den Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>(c) Die OSZE leistet keinen Beitrag zu einer Zusatzkrankenversicherung.</p> <p>(d) Entsandte OSZE-Bedienstete haben der OSZE nachzuweisen, dass sie ordnungsgemäß und ausreichend krankenversichert sind. Sollten sie eine Teilnahme an der Krankenversicherung der OSZE wünschen, so geschieht dies auf ihre eigenen Kosten.</p> <p>(e) Die Beiträge entsandter OSZE-Bediensteter in den Feldoperationen zur OSZE-Krankenversicherung für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und Kinder nach Bestimmung 6.02 werden in voller Höhe von ihren Zulagen für Unterkunft und Verpflegung abgezogen, sofern in den Vereinbarungen mit den Entsendestaaten nichts anderes vorgesehen ist. Entsandte Personalangehörige entrichten ihre Prämienzahlungen für sie selbst und gegebenenfalls für ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder mindestens einen Monat vor dem Fälligkeitsdatum mittels Banküberweisung an die OSZE.</p>